



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Ausländerbehörden der Kreise  
und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

### nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht Koblenz  
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,  
Neustadt an der Weinstraße und Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

21. Mai 2024

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
3340-001#2019/0037- Kai Adam  
0701 725.0078 Kai.Adam@mffki.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131/16-5101  
06131/16-175101

### **Verlängerung des Abschiebestopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG in den Irak für Frauen und Minderjährige jesidischer Volks- bzw. Religionszugehörigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 29. Februar 2024 habe ich Sie über den Erlass eines Abschiebestopps in den Irak für Frauen und Minderjährige jesidischer Volks- bzw. Religionszugehörigkeit bis zum 31. Mai 2024 unterrichtet.

Vor dem Hintergrund einer nach wie vor anzunehmenden Unzumutbarkeit der Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat werden Abschiebungen in den Irak von Frauen und Minderjährigen jesidischer Volks- bzw. Religionszugehörigkeit, die am 29. Februar 2024 in Rheinland-Pfalz aufhältig waren, aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen weiterhin bis zum

**31. August 2024**

ausgesetzt.

1

**Abteilung Kultur:** Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Von dem Abschiebestopp ausgenommen sind Gefährderinnen und Gefährder sowie Personen, für die ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 AufenthG besteht, ebenso Ausreisepflichtige, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern. Die Prüfung der Frage, ob ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, erfolgt im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.